-
_

und

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die

BBS-Ingelheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 25, 55218 Ingelheim

wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (BGBI. I S. 1690) folgender

Kooperationsvertrag

geschlossen:

- Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Schülerinnen und Schüler, die in der Einrichtung und in der Schule auf den Altenpflegeberuf vorbereitet werden, gemäß den Bestimmungen des Altenpflegegesetzes und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie den ergänzend hierzu ergangenen Landesbestimmungen auszubilden.
- 2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen Ausbildungsabschnitte so zu organisieren, dass es nicht zu zeitlichen Überschneidungen kommt.
- 3. Nach § 4 Abs. 4 des AltpflG trägt die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Zur kontinuierlichen Abstimmung der Ausbildungsmaßnahmen findet daher halbjährlich eine Konferenz der für die Ausbildung Verantwortlichen in Schule und Einrichtung statt, an der für die Schule der/die Klassenlehrer/in sowie die betreuenden Lehrkräfte und für die Einrichtung der/die Praxisanleiter/in teilnehmen.

- 4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in gemeinsamer Verantwortung die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Ausbildungszeit hinsichtlich der erbrachten Kompetenzen (z.B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, berufliche Verantwortung und Belastbarkeit, Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu älteren Menschen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vorgesetzten und Angehörigen älterer Menschen) zu beraten.
- 5. Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes für die praktische Ausbildung erstellt die ausbildende Einrichtung in Kooperation mit der Ausbildungsschule einen Ausbildungsplan (§ 2 Abs. 2 AltPflAPrV).
- 6. Die Einrichtung bestätigt durch die Unterschrift, dass sie über mindestens drei ausschließlich in der Betreuung von alten Menschen eingesetzte Vollzeitkräfte oder entsprechend mehr Teilzeitkräfte verfügt, von denen mindestens eine Vollzeitkraft oder entsprechend mehr Teilzeitkräfte als Altenpflegerin bzw. Altenpfleger ausgebildet sind und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung gewonnen haben (§2 Landesverordnung zur Ausführung des AltPflG).
- 7. Macht eine der Vertragsparteien eine Vertragsverletzung durch die andere Partei geltend, so kann sie den Fall dem jeweiligen Fachreferat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Entscheidung vorlegen, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Die Vertragsparteien betrachten die nach Anhörung beider Seiten getroffene Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als für sich verbindlich. Sofern eine Vertragspartei die Entscheidung nicht innerhalb angemessener Frist umsetzt, kann die andere Partei den Vertrag fristlos kündigen.
- 8. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Verstöße sind der Gewerbeaufsicht bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion zu melden.
- 9. Die Höhe der von der ausbildenden Einrichtung an die Schülerin oder den Schüler zu zahlenden Ausbildungsvergütung in der Altenpflege orientiert sich an der tariflichen Vereinbarungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) Besonderer Teil Pflege . Die Höhe der Ausbildungsvergütung Altenpflegehilfe orientiert sich an der Vergütung für die Krankenpflegehilfe.

10. Dieser Vertrag tritt am	_ bis auf Widerruf in Kraft.
Für die Schule:	Für die Einrichtung:
Ort, Datum	Ort, Datum
(Schulleiter)	(Leiter/in)